

**DER REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN**

GZ. 207 - 1972/73

Wien, am 8. April 1986

An das  
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 1  
1010 W i e n

.....	.....
.....	.....
Datum:	2. APR. 1986
Verteilt:	9. APR. 1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1978, ge-  
ändert wird  
Stellungnahme

Als Vorsitzender des Akademischen Senates er-  
laube ich mir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
der Universität Wien zu o.a. Tierversuchsgesetz-  
Novelle zur weiteren Behandlung vorzulegen.



Der Rektor:

*W. Holzabek*

(Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Holzabek)

Beilagen

## Stellungnahme der Senatskommission

Die vom Akademischen Senat der Universität Wien bevollmächtigte Kommission "Tierversuche" nimmt zu dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz Stellung wie folgt:

### 1. Allgemeines

Aus der Sicht der universitären Forschung ist der Entwurf insgesamt als ungeeignet zu betrachten. Auf der einen Seite können Verschärfungen von Strafbestimmungen und Vergrößerungen des administrativen Aufwandes die in der dem Nationalrat vorliegenden Petition vorgetragene "fundamentalistische" Einwände nicht wirklich befriedigen.

Auf der anderen Seite bedeutet jede Verschärfung bei jenen universitären Tierversuchen, die im Interesse der Vermeidung von "Menschenversuchen" unabdingbar erforderlich sind, eine nicht zu rechtfertigende Belastung und Erschwernis.

Darüber hinaus erwachsen grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) und auf die Wissenschaftsfreiheit (Art 17 StGG): wenn nämlich auf der einen Seite etwa Ratten und Mäuse systematisch vertilgt werden (vgl. das Rattengesetz 1925 und zahlreiche ortspolizeiliche Verordnungen), dann kann eine Verschärfung von Regelungen über wissenschaftliche Tierversuche nur noch als ein wissenschaftsfeindlicher Akt verstanden werden.

Insgesamt ist festzuhalten, daß der Entwurf an den eigentlichen Problemen des Tierschutzes in der universitären Forschung, auf die im folgenden punktuell hinzuweisen ist, vorbeigeht.

### 2. ad § 2:

Die Definition: "Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Tieren, die für das Tier mit Schmerzen oder Leiden verbunden sein werden, ....." ist unzureichend und trägt zu einer weiteren Unsicherheit der Gesetzeslage durch die erhöhten Strafandrohungen und Kriminalisierung der Forschungstätigkeit bei.

Es bedürfte daher einer präziseren Umschreibung des Begriffes "Tierversuche" und der Begriffe "Schmerzen oder Leiden".

Die schmerzlose Tötung eines Tieres (siehe § 6, Abs. 5) wird in der Veterinärmedizin durch eine intravenöse Gabe entweder einer Überdosis eines Narkosemittels oder speziellen Giftes durchgeführt. Das Gesetz sieht daher in der intravenösen Verabreichung von Narkosemitteln oder Gift keine schmerzhaft Behandlung. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Organentnahme an einem narkotisierten Tier oder die Durchführung von Untersuchungen am narkotisierten Tier, das im Anschluß eingeschläfert wird, im Sinne des Gesetzes kein Tierversuch, da dieser Eingriff für das Tier weder mit Schmerzen noch mit Leiden verbunden ist. Ebenso stellt die Immunisierung von Versuchstieren zum Zwecke von Antikörpergewinnung, z.B. im Rahmen der Routinediagnostik, keine Tierversuche dar, da eine Immunisierung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Mensch und Tier zugemutet werden muß.

Der Begriff "Leiden" läßt eine derart weite Bandbreite der Interpretation zu, der sowohl körperliche als auch seelische Zustände umfaßt. So stellt die kurzzeitige schmerzlose Immobilisation von Tieren nach vorsichtiger und behutsamer Gewöhnung keine Ursache für Leiden dar. Hingegen kann die Isolierung eines Tieres Ursache von Leiden sein, da es den Umgang mit Artgenossen oder dem Betreuer gewöhnt ist.

### 3. ad § 3:

Dieser Paragraph beinhaltet generell neben der Überwachung der tierschutzgerechten Haltung, Betreuung und Behandlung von Versuchstieren eine fachliche Beurteilung wissenschaftlicher Forschungsprojekten durch Behörden.

- a) Die Universität Wien stellt fest, daß der Inhalt des § 3 Tierversuchsgesetz im Widerspruch zum § 1 des UOG vom 11. April 1975, BGBl.Nr. 258 und zu Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffend die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre steht. Die fachliche Beurteilung des Erfordernisses und der Eignung von wissenschaftlichen Tierversuchen müßte universitätseigenen Ethikkommissionen übertragen werden.

- b) Das Prinzip der Nützlichkeit in Abs. 2 lit. b verbietet eine zweckfreie Grundlagenforschung, die einen integralen Bestandteil jeder wissenschaftlichen Forschung aller betroffenen Institute und Kliniken darstellt.

Nur die zweckfreie Grundlagenforschung ermöglicht es, in weiterer Folge neue anwendungsorientierte Behandlungsmethoden zu entwickeln, die eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lassen. Zum Beispiel war für Jahrzehnte das Studium der zellulären Immunreaktion eine reine Grundlagenforschung ohne absehbare therapeutische Konsequenz. Erst das erreichte genaue Verständnis dieser Mechanismen führte zur Entwicklung neuer Methoden in der Beherrschung der Abstoßungsreaktionen, die heute die großen Erfolge der Organtransplantation ermöglichen.

- c) Das Verbot von Wiederholungsversuchen (Abs. 3) widerspricht den wissenschaftlichen Forderungen (auch des Wiener Philosophen Sir Karl Popper) nach Wiederholbarkeit und Falsifizierung wissenschaftlicher Hypothesen. Eine Progression ist nur möglich, wenn bestehende Modelle durch Ergebnisse neuer Messungen und Anwendung neuer Methoden in Frage gestellt werden können. Diese Bestimmung ist mit Art 17 StGG unvereinbar.
- d) Die Forderung nach "Ausarbeitung anderer (alternativer) Methoden und Verfahren" verkennt, daß die Wissenschaft darauf angewiesen ist, die Randbedingungen ihrer Versuche zu definieren. Insofern muß die Wissenschaft aus eigenem Interesse definierte Modelle - diffamierend als "Alternativen" bezeichnet - entwickeln, die eine klare Aussage im Detail ermöglichen. Diese Aussage muß dann wiederum in ihrer Auswirkung auf den Gesamtorganismus im Tierversuch verifiziert werden. Sogenannte "alternative" Methoden haben sich bis jetzt immer aus der intensiven Forschungstätigkeit sogenannter Tierexperimentatoren und Grundlagenforscher ergeben, da die Voraussetzung zur Erarbeitung neuer Methoden ein hochspezifisches Fachwissen voraussetzt. Die gesetzlich vorgesehene Förderung dieser sogenannten "Alternativmethoden" (§ 8 a) hat daher so zu erfolgen, daß die Finanzierung nicht auf Kosten der anderen notwendigen Projekte erfolgt.

- e) Im speziellen wird darauf hingewiesen, daß es nicht ausreicht, gesetzlich eine sachgemäße Haltung und Betreuung der Versuchstiere bloß vorzuschreiben, wenn es im bundeseigenen Bereich an einer ausreichenden personellen Ausstattung, Ausbildung und Sachausstattung mangelt.

4. ad § 4:

In sinngemäßer Fortführung des § 3 ist die vorgesehene wissenschaftliche Kontrolle von medizinischen Forschungsprojekten durch die Behörde abzulehnen. Im Sinne der Europäischen Konvention über Tierversuche sollte der Schutz des Versuchstieres, die optimale Haltung und Betreuung der Versuchstiere vor, während und nach dem Versuch, die gesetzeskonforme Beschaffung samt Herkunftsbezeichnung sowie die behördliche Kontrolle zur Vermeidung von "Tierquälerei" im Vordergrund stehen.

- a) Die in den Erläuterungen zum § 4 angeführte Begründung: "wird durch die zukünftige Genehmigung durch den jeweils zuständigen Bundesminister ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Kontrolle und damit auch ein entsprechend strenger Prüfungsmaßstab gewährleistet" wird in dieser Formulierung aus Gründen der fachlichen Qualifikation im Hinblick auf Art 17 StGG zurückgewiesen.
- b) Die unklare Definition "Tierversuche" wird im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig dargelegt, ebenso läßt die fehlende Erläuterung des Begriffes "Versuchstier" die Verantwortlichkeit im Hinblick auf diese Tiere offen.

In den zukünftigen Zentralen Tierexperimentellen Einrichtungen im Neubau des AKH werden Tiere im Vorrat oder zu Versuchszwecken gehalten, die nicht im Sinne des Tierversuches § 2 als Versuchstiere, zu bezeichnen sind. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- \* Wann ist ein Tier als Versuchstier zu bezeichnen?
- \* Wer ist ab welchem Zeitpunkt für ein Versuchstier im Sinne des Gesetzes bei entsprechender Strafanzeige verantwortlich: der Bewilligungsinhaber, der Leiter der Tierversuches oder der Leiter der Zentralen Tierexperimentellen Einrichtung?

- c) Die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 1 führt zu einer weiteren Rechtsunsicherheit, da Pflichten betreffend den "Leiter des Tierversuches" und den "Bewilligungsinhaber" angeführt werden. Eine eindeutige Differenzierung oder Identität dieser beiden Begriffe ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ersichtlich.
- d) In der Bewilligung kann nur die voraussichtliche Zahl und Art der Versuchstiere angegeben werden. Die genaue Voraussage der notwendigen Anzahl von Versuchstieren in Experimenten der medizinischen Forschung ist unmöglich.

Die vorgeschlagene Gesetzesregelung würde dazu führen, daß automatisch maximale Tierzahlen beantragt werden, um nicht während der Durchführung der Versuche durch Neueinreichungen zeitlich behindert und administrativ überlastet zu werden. Eine zu gering festgesetzte Versuchstierzahl könnte darüberhinaus einen bewilligten Tierversuch ohne wissenschaftlich relevantes Ergebnis beenden. In diesem Fall werden die bislang im Versuch stehenden Tiere sinnlos geopfert, gerade der gegenteilige Effekt der Gesetzesintention würde somit eintreten. Ähnliches gilt auch für die Art der Versuchstiere: Es erweist sich in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung immer wieder als notwendig, im Rahmen von Untersuchungen die Art des Versuchstieres zu wechseln.

- e) In vielen Bereichen der Medizin müssen aus diagnostischen Gründen rasch Tierversuche durchgeführt werden, die sich akut aufgrund einer Erkrankung bei Patienten ergeben und daher auch nicht voraussehbar sind. Die Notwendigkeit dieser anerkannten und weitgehend standardisierten (z.B. serologische Untersuchungen mittels Meerschweinchen) Tierversuche liegt im direkten Interesse des behandelten Patienten und ist als ärztliche Pflicht und Aufgabe der entsprechenden Kliniken und Institute anzusehen. Da es um das Leben von Menschen gehen kann, müßte das Bewilligungserfordernis zurückstehen.

- f) Das bisher geltende Tierversuchsgesetz erbrachte aufgrund des Behördenweges und der langen Dauer der Einholung entsprechender Fachgutachten langfristige Verzögerungen und Behinderungen von Forschungsprojekten bis über ein Jahr. Der vorliegende Entwurf läßt in seinen Intentionen keine Verbesserung erwarten, sondern führt bei restriktiver Anwendung und Aufblähung der administrativen Anforderungen zu einer weiteren planmäßigen Verschleppung von Versuchsvorhaben. Die Universität Wien sieht es daher als unerläßlich an, daß das Bewilligungsverfahren klar definiert, die fachlich-wissenschaftliche Kompetenz von der Kontrolle im Interesse des Tierschutzes getrennt und folgende Punkte in das Bewilligungsverfahren inkludiert werden:
- \* Zeitliche Begrenzung des Bewilligungsverfahrens mit maximal 4 Wochen (vgl. § 9 Abs. 3 Außenhandelsgesetz, § 7 Schulunterrichtsgesetz).
  - \* Fachliche Begründung in schriftlicher Form bei abschlägiger Beurteilung eines Forschungsvorhabens.
  - \* Einspruchsmöglichkeit des Antragstellers binnen weiterer 4 Wochen.
- g) Die Vertretung der Wissenschaft liegt auch in Österreich zunächst im Bereich der Universitäten, deren Aufgabe auch die Forschung darstellt. Die vorgesehene wissenschaftliche Kontrolle dieser Forschung bzw. gänzliche Abschaffung, wie sie von einzelnen laienhaften, aber sehr publizitätswirksamen Gruppierungen gefordert werden, werden von der Universität Wien strikt abgelehnt. Die ethisch-moralische Verantwortung zur Durchführung von Tierversuchen liegt in der ärztlichen und wissenschaftlichen Notwendigkeit und kann weder von den Tierschutzvereinigungen noch vom Gesetzgeber übernommen werden. Die fachliche Kontrolle der universitären Forschung kann nur durch tierexperimentell erfahrende Wissenschaftler und Spezialisten des jeweiligen Forschungsgebietes ausgeübt werden. Diese fachliche Kontrolle ist im universitären Bereich einer verantwortlichen Kommission (UOG-konform, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Fachdisziplinen) zu übertragen. Diese Kommission hat dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Erteilung der Be-

willigung für Tierversuche anzuzeigen und den entsprechenden Antrag für die zentrale Erfassung zu übersenden, um eine Kontrolle im Sinne des Tierschutzes zu ermöglichen.

Diese Ethikkommission für Tierversuche ähnlich der Ethikkommission bei menschlichen Patienten, ermöglicht rasche fachkundige Entscheidungen, die auch aufgrund der Kenntnis der örtlichen Bedingungen und Einrichtungen die Realisierung von Forschungsprojekten abschätzen kann. Die Behörde erlangt durch die Meldepflicht unmittelbar Kenntnis von den Tierversuchen und kann ihrer Kontrollfunktion im Sinne des Tierschutzes nachkommen.

5. ad § 7:

- a) Dieser Paragraph beinhaltet administrative Belastungen für den wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen, so daß in Analogie zum entsprechenden Mehraufwand der Bundesdienststellen (Erläuterungen allgemeiner Teil, Seite 4) ebenso ein erhöhter Personalbedarf im Ausmaß von voraussichtlich 3 Bediensteten der Verwendungsgruppe A, 2 Bedienstete der Verwendungsgruppe B und zusätzlich Bedienstete der Verwendungsgruppe C und D, sowie eine beträchtliche Steigerung des Sachaufwandes für den Bereich der Universität Wien vorzusehen ist. Da Tierversuche im medizinischen Bereich aus Gründen der Diagnose von Krankheiten, der Behandlung und Rehabilitierung von Patienten, der Weiterentwicklung von Behandlungsmethoden und der Vermehrung des medizinischen Wissens durchgeführt werden und kein staatlich finanziertes Hobby von karrieresüchtigen Tierquälern darstellen, ist im Sinne des öffentlichen Interesses zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zum Schutz der Bevölkerung insoferne eine "Güterabwägung" (siehe Erläuterungen allgemeiner Teil Seite 2, Punkt 3) notwendig. Im Hinblick auf "Produktivität und Gewinn" sind daher in bezug auf den erhöhten Personalbedarf und die beträchtliche Steigerung des Sachaufwandes die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wohl zu bevorzugen.

- b) Zu § 7 Abs. 2 wird vorgeschlagen, eine nachherige Meldung nur im Falle einer bescheidförmigen Vorschreibung vorzusehen, da Meldungen nicht Selbstzweck sein sollen.
- c) Trotz der zu erwartenden Personalvermehrung für die medizinische Forschung muß darauf hingewiesen werden, daß die vierwöchige Frist für die oder zur Meldung über den Zweck des Versuches, Zahl und Art der verwendeten Versuchstiere sowie das Ergebnis des Versuches in vielen Fällen nicht ausreichend sein wird. Auch bei der zu erwartenden optimalen Personalbesetzung bedarf die Aufarbeitung insbesondere bei labormäßigen Untersuchungen, wie z.B. Histochemie mit planimetrischer Vermessung und statistischer Auswertung, mehrere Wochen bis Monate, die eigentliche Aussage der Versuche, nämlich die Interpretation der Versuchsergebnisse sowie die Einordnung und der Vergleich mit der internationalen Literatur benötigen einen weiteren erheblichen Zeitaufwand. Eine zusätzliche Meldung nach § 7 Abs. 3 auch während der Laufzeit eines Tierversuches stellt sicherlich keine Förderung und Hilfe für das Versuchstier und den Wissenschaftler dar.

6. ad § 8 und § 8c:

- a) Die Einrichtung eines Tierversuchsregisters, das ausschließlich statistischen Zwecken dient, wird entschieden abgelehnt. Es wäre wünschenswert, wenn die dafür veranschlagten Mittel Zwecken der Tierhaltung und der Tierbetreuung im Bereich der Einrichtungen des Bundes gewidmet werden könnten.
- b) Im Hinblick auf die Veröffentlichung einer Statistik durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz ist zu bemerken, daß eine rein statistische Darstellung der Tierzahlen ohne Erklärung oder Gegenüberstellung mit anderen Zahlen des "Tierkonsums" bloß zu einer weiteren Verschärfung der Auseinandersetzungen betreffend Tierversuche führen würde.
- c) Wie der § 8c und die entsprechenden Erläuterungen, besonderer Teil, zeigen, "erweist es sich zur Wahrung des jeweiligen Standes der Wissenschaften als sehr zweckmäßig, einen qualifizierten Fachbeirat bei der Ausarbeitung eines Tierversuchs-

gesetzes zu befassen". Die vorgesehene neue Verordnungsermächtigung des § 8c wird insofern von der Universität Wien abgelehnt, als sie zur "Erfindung" neuer Beschränkungen geradezu einlädt. Die in den Erläuterungen anklingenden "weiteren Beschränkungen" sind mit Art 18 B-VG nicht zu vereinbaren.

7. ad § 9:

Formulierungen wie "strengste Voraussetzungen", "Erhöhung der Strafen", "Spezial- und generalpräventive Wirkungen" weisen in die Richtung einer Kriminalisierung derjenigen Wissenschaften, deren Aufgabe es ist, zur Vermeidung von "Menschenversuchen" Forschung im Tierexperiment zu betreiben.